

1973	Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 1973	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Änderung der Preisklausel in der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 zum Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	13
18. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	15
18. 12. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend	16
18. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle	17
21. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	18
22. 12. 72	Bekanntmachung der Änderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)	21

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Änderung der Preisklausel
in der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954
zum Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
Vom 15. Dezember 1972**

In Belgrad ist durch Notenwechsel vom 12. Juli 1971 und 4. Oktober 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine Vereinbarung über die Änderung der Preisklausel getroffen worden, die in Artikel 1 Nr. 1 — zweiter Absatz — der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 zum Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien — Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 63/54 vom 19. Juli 1954, Bundesanzeiger Nr. 152 vom 11. August 1954 — enthalten ist. Die Vereinbarung ist

am 20. Oktober 1972

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
III A 5 — 85.11

Belgrad, den 12. Juli 1971

Exzellenz,

während der Tagung des deutsch-jugoslawischen Regierungsausschusses in Bonn vom 12. bis 14. Oktober 1970 wurde vereinbart, Schritte einzuleiten, um die in Artikel 1 Nr. 1 Abs. 2 der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 zum Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vereinbarte Preisklausel neu zu fassen.

Ich erlaube mir daher, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Falls im Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ernstliche Schwierigkeiten auftreten oder aufzutreten drohen, prüft jede Vertragspartei jeweils die von der anderen Vertragspartei eingereichten Anträge und trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, die sie sodann der anderen Vertragspartei mitteilt.
2. Wird keine Maßnahme getroffen oder werden die getroffenen Maßnahmen als zur Behebung der Schwierigkeiten ungeeignet angesehen, so kann die betreffende Vertragspartei die sofortige Aufnahme von Konsultationen im Rahmen des in Artikel 9 der 5. Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1964 vorgesehenen Gemischten Regierungsausschusses beantragen, um zunächst zu versuchen, die Schwierigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen zu beheben, bevor die Instanzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens damit befaßt werden.
3. Durch diese Bestimmung wird Artikel 1 Nummer 1 — zweiter Absatz — der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 außer Kraft gesetzt.

Falls sich die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit dem in den vorstehenden Nummern 1—3 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Jaenicke

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär
für Auswärtige Angelegenheiten
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
Herrn Mirko Tepavac
Belgrad

Bundessekretär
für Auswärtige Angelegenheiten
Nr. 428491

Beograd, den 4. Oktober 1971

Exzellenz,

ich beehre mich den Empfang Ihres Schreibens Nr. III A 5 — 85.11 vom 12. Juli 1971 zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Während der Tagung des deutsch-jugoslawischen Regierungsausschusses in Bonn vom 12. bis 14. Oktober 1970 wurde vereinbart, Schritte einzuleiten, um die in Artikel 1 Nr. 1 Abs. 2 der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 zum Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vereinbarte Preisklausel neu zu fassen.“

Ich erlaube mir daher, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Falls im Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ernstliche Schwierigkeiten auftreten oder aufzutreten drohen, prüft jede Vertragspartei jeweils die von der anderen Vertragspartei eingereichten Anträge und trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, die sie sodann der anderen Vertragspartei mitteilt.
2. Wird keine Maßnahme getroffen oder werden die getroffenen Maßnahmen als zur Behebung der Schwierigkeiten ungeeignet angesehen, so kann die betreffende Vertragspartei die sofortige Aufnahme von Konsultationen im Rahmen des in Artikel 9 der 5. Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1964 vorgesehenen Gemischten Regierungsausschusses beantragen, um zunächst zu versuchen, die Schwierigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen zu beheben, bevor die Instanzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens damit befaßt werden.
3. Durch diese Bestimmung wird Artikel 1 Nummer 1 — zweiter Absatz — der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 außer Kraft gesetzt.

Falls sich die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit dem in den vorstehenden Nummern 1—3 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der jugoslawischen Regierung zu dem Vorstehenden zu bestätigen, womit Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden, die in Kraft tritt, sobald sie von den zuständigen jugoslawischen Organen im Sinne der Verfassungsvorschriften bestätigt wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung

Tepavac

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Joachim Jaenicke
Beograd

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt und der
Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr
Vom 18. Dezember 1972**

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Äquatorialguinea am 23. März 1972

Vereinigte Arabische Emirate am 25. Mai 1972

in Kraft getreten.

Die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411, 442) ist nach ihrem Artikel VI für

Vereinigte Arabische Emirate am 25. Mai 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1168) und 28. April 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 333).

Bonn, den 18. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik,
die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend
Vom 18. Dezember 1972**

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1971 zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei — Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 — (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1057) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll vom 1. Oktober 1969 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend, nach seinem Artikel IV Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens

am 15. Dezember 1971

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 15. Dezember 1971 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt worden.

Bonn, den 18. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle**

Vom 18. Dezember 1972

Das Internationale Übereinkommen vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265) nebst den Protokollen vom 25. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 277), vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 409), vom 29. November 1965 (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 745, 747, 750) und vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1057) ist nach seinem Artikel XV Abs. 3 für

Bulgarien am 21. August 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1055).

Bonn, den 18. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Vom 21. Dezember 1972

In Ankara ist am 1. Dezember 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe in Höhe von 160,9 Millionen DM unterzeichnet worden.

Das Abkommen tritt nach Artikel 9 rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind. Dies wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht werden. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der türkischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bilaterale Finanzhilfe für das Jahr 1972.

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus:

- a) einer Zahlungserleichterung in Höhe von DM 27 181 818,16 (siebenundzwanzig Millionen einhunderteinundachtzigtausend achthundertachtzehn Deutsche Mark und sechzehn Pfennig) aus der Umschuldung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 22. April 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe;
- b) einer Zahlungserleichterung in Höhe von DM 3 688 125,— (drei Millionen sechshundertachtundachtzigtausend einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark) durch die Zinssenkung von fünfdreiviertel auf drei vom Hundert jährlich gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 3. Juni 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe;
- c) Darlehen in Höhe von DM 130 000 000,— (einhundertunddreißig Millionen Deutsche Mark) nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 dieses Abkommens.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt außerdem durch umfangreiche Technische Hilfe sowie durch ihre finanziellen Leistungen nach dem Finanzprotokoll zum Abkommen vom 12. September 1963 über

die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei und dem Finanzprotokoll vom 23. November 1970 zum beschleunigten Aufbau der türkischen Wirtschaft bei.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen in Höhe von insgesamt DM 130 000 000,— (einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:

- (a) Ein Betrag in Höhe von DM 50 000 000,— (fünzig Millionen Deutsche Mark) dient der Bezahlung von Gütern, die zur Deckung des laufenden, notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs der Republik Türkei im Rahmen des Einfuhrprogramms 1972 bestimmt sind und aus der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden. Aus diesem Betrag können auch Transportleistungen deutscher und türkischer Unternehmen sowie Eisenbahnfrachten finanziert werden, die bei Lieferung dieser Güter anfallen.
- (b) Ein Betrag in Höhe von DM 80 000 000,— (achtzig Millionen Deutsche Mark) dient zur Finanzierung von Vorhaben (Projektarlehnen), deren Förderungswürdigkeit nach Prüfung festgestellt worden ist.

Im einzelnen ist der vorgenannte Betrag wie folgt zu verwenden:

1. In Höhe von DM 55 000 000,— (fünfundfünzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben, die auf Vorschlag der Regierung der Republik Türkei im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausgewählt werden;
2. In Höhe von DM 25 000 000,— (fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für die Türkische Industrie-Entwicklungsbank (Türkiye Sinai Kalkinma Bankasi A.S.) zur Finanzierung von Investitionsvorhaben privater industrieller Unternehmen.

Artikel 3

(1) Die Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi (im nachfolgenden Merkez Bankasi genannt) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts-

vorschriften unterliegen. Die Merkez Bankasi handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

Artikel 4

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Darlehensverträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel. Sie trifft keine Maßnahmen, welche die gleichmäßige und gleichberechtigte Beteiligung von deutschen Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu türkischen Verkehrsunternehmen bei den unter diesem Abkommen eingeführten Waren ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 2 Absatz 2 b Ziffer 1 bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Ankara am ersten Dezember neunzehnhundertzweiundsiebzig in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, türkischer und englischer Sprache. Der deutsche und der türkische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlautes soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. G. A. Sonnenhol
Erich Elson

Für die Regierung der Republik Türkei

Ahmet Tufan Gül

**Bekanntmachung
der Änderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft
für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe
(EUROCHEMIC)**

Vom 22. Dezember 1972

Die Generalversammlung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) hat auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Europäischen Gesellschaft vom 20. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 621, 644) in der Sitzung vom 26. Juni 1969 weitere Änderungen der Satzung beschlossen. Die Änderungen sind

am 10. Juli 1970

für alle Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1966 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 1527).

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Artikel 6a

Gewinnanteilscheine werden Aktionären, die Beiträge zu den Betriebskosten der Gesellschaft leisten, sowie Aktionären, die Staatsangehörige einer Regierung sind, die derartige Beiträge leistet, und die von dieser bezeichnet sind, im Verhältnis eines Anteilscheines je Zahlung von 5 000 Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens zugeteilt.

Gewinnanteilscheine werden am 1. Juli 1969 für einen Betrag, der den bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Beiträgen entspricht, und danach am 1. Juli jedes Jahres für einen Betrag der den im vorausgehenden Jahr geleisteten Beiträgen entspricht, zugeteilt. Beitragsbruchteile unter 5 000 Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens berechtigen nicht zur Zuteilung von Gewinnanteilscheinen. Beiträge, die nicht zur Zuteilung eines Gewinnanteilscheines berechtigt haben, werden bei späteren Zuteilungen berücksichtigt.

Die Gewinnanteilscheine sind nicht übertragbar.

Die Gesellschaft führt ein Gewinnanteilschein-Register, in das Name und Wohnort der Aktionäre eingetragen werden, denen sie zugeteilt worden sind.

Artikel 14

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung im Verhältnis zum Nennwert aller ihnen gehörenden Aktien und zur Anzahl aller ihnen gehörenden Gewinnanteilscheine aus. Jede Aktie mit einem Nennwert von 50 000 Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens gibt Recht auf zehn Stimmen, jede Aktie mit einem Nennwert von 25 000 Rechnungseinheiten gibt Recht auf fünf Stimmen, und jeder Gewinnanteilschein gibt Recht auf eine Stimme.

Artikel 15
Absätze 1, 2 und 3

Die Generalversammlung ist nach der ersten Einberufung handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Aktien und Gewinnanteilscheine vertreten ist. Wird diese Mehrheit in der Generalversammlung nicht erreicht, so wird mit einer Mindestfrist von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien und Gewinnanteilscheine handlungsfähig ist.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Aktien- und Gewinnanteilschein-Stimmen.

Article 6bis

Beneficiaries' shares shall be attributed to shareholders who contribute to the operating expenses of the Company and to shareholders who are nationals of a government that makes such contributions and who are designated by it, on the basis of one share for each payment of 5,000 European Monetary Agreement units of account.

Beneficiaries' shares shall be attributed on 1st July 1969 for an amount equal to that of contributions paid up to that date and subsequently on 1st July of each year for an amount equal to that of contributions paid during the preceding year. The fractions of contributions below 5,000 EMA u/a shall not give a right to beneficiaries' shares. Contributions which have not given the right to a beneficiary's share shall be taken into account in subsequent attributions.

Beneficiaries' shares shall not be transferable.

The Company shall maintain a Register of Beneficiaries' Shares in which the names and addresses of shareholders of such shares shall be entered.

Article 14

The number of votes held by shareholders at a meeting of the General Assembly shall be proportional to the nominal value of all the shares and all the beneficiaries' shares registered in their respective names. Each share with a nominal value of 50,000 European Monetary Agreement units of account shall give the right to ten votes, each share with a nominal value of 25,000 unit of account shall give the right to five votes and each beneficiary share shall give the right to one vote.

Article 15,
first, second and third paragraphs

On a meeting of the General Assembly being summoned it shall be entitled to proceed to business as soon as the majority of the shares and beneficiaries' shares are represented. Should this quorum not be present at the first session a further session shall be convened upon at least two weeks' notice and such a session shall be entitled to proceed to business whatever may be the number of shares and beneficiaries' shares represented.

The General Assembly shall take its decision by the majority vote of the shares and beneficiaries' shares represented.

Article 6bis

Des parts bénéficiaires sont attribuées aux actionnaires qui versent des contributions aux dépenses d'exploitation de la Société ainsi qu'aux actionnaires ressortissant d'un gouvernement qui verse de telles contributions et qui sont désignés par lui, à raison d'une part pour chaque versement de 5.000 unités de compte de l'Accord Monétaire Européen.

Des parts bénéficiaires seront attribuées le 1er juillet 1969 pour un montant égal à celui des contributions versées à cette date, puis le 1er juillet de chaque année pour un montant égal à celui des contributions versées au cours de la période d'un an qui précède. Les fractions de contributions inférieures à 5.000 u/c AME ne donneront pas lieu à l'attribution de parts bénéficiaires. Les montants de contributions qui n'auront pas donné lieu à l'attribution d'une part bénéficiaire seront pris en compte lors des attributions ultérieures.

Les parts bénéficiaires sont incesibles.

La Société tient un registre des parts bénéficiaires dans lequel sont inscrits le nom et le domicile des actionnaires auxquels elles sont attribuées.

Article 14

Les actionnaires exercent leur droit de vote à l'Assemblée générale proportionnellement à la valeur nominale de toutes les actions et au nombre de toutes les parts bénéficiaires qui leur appartiennent. Toute action d'une valeur nominale de 50.000 unités de compte de l'Accord Monétaire Européen donne droit à dix voix, toute action d'une valeur nominale de 25.000 unités de compte donne droit à cinq voix et toute part bénéficiaire donne droit à une voix.

Article 15, premier, deuxième,
et troisième alinéas

L'Assemblée générale délibère valablement sur première convocation lorsque la majorité des actions et parts bénéficiaires est représentée. A défaut par l'Assemblée générale de réunir ce quorum, il en est convoqué une seconde, avec préavis minimum de deux semaines, laquelle délibère valablement quel que soit le nombre des actions et parts bénéficiaires représentées.

L'Assemblée générale prend ses décisions à la majorité des voix des actions et parts bénéficiaires représentées.

In den unter Artikel 10 Nummern 3 bis 8 und 13 angeführten Fällen bedürfen die Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Aktien- und Gewinnanteilschein-Stimmen.

Artikel 18 Absatz 5

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat ein Stimmrecht, das den nach Artikel 14 ermittelten Stimmen des Aktionärs oder der Aktionärsgruppe entspricht, die seine Bestellung vorgeschlagen haben.

Artikel 23 Absatz 2

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfordern die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder durch Stellvertreter oder Bevollmächtigte vertretenen Verwaltungsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über die in Artikel 21 Nummern 3 bis 8 aufgezählten Angelegenheit bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Artikel 28 Absatz 2

Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die 20 v. H. des Grundkapitals vertreten, sowie Inhaber von Gewinnanteilscheinen oder Gruppen von Inhabern von Gewinnanteilscheinen, die 20 v. H. der Gesamtzahl der Gewinnanteilscheine vertreten, können die Bestellung je eines weiteren Abschlußprüfers verlangen.

Artikel 30 Absatz 2

Der Reingewinn wird unter die Aktionäre im Verhältnis des Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien und des Betrags der ihnen gehörenden Gewinnanteilscheine verteilt. Dazu wird der Betrag der Gewinnanteilscheine unter Zugrundelegung eines Pauschalbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens je Anteilschein berechnet.

Artikel 31 Absätze 2 und 3

Die Liquidation wird durch Liquidatoren durchgeführt, die von der Generalversammlung bestellt werden. Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die 20 v. H. des Grundkapitals vertreten, sowie Inhaber von Gewinnanteilscheinen oder Gruppen von Inhabern von Gewinnanteilscheinen, die 20 v. H. der Gesamtzahl der Gewinnanteilscheine vertreten, können die Bestellung je eines Liquidators verlangen.

Nach Tilgung der Schulden und Rückzahlungen der Aktien wird der verfügbare Überschuß unter die Aktionäre im Verhältnis des Nennbetrags der ihnen gehörenden Aktien und des

Decisions in the case of the powers set out in subclauses 3 to 8 and 13 of Article 10 shall require a majority of two-thirds of the shares and beneficiaries' shares.

Article 18, last paragraph

Each Director shall have a right of vote proportional to the votes of the shareholder or the group of shareholders who have proposed his appointment as determined by Article 14 of the present Statute.

Article 23, second paragraph

Decisions of the Board shall be taken by the majority of the votes of the Directors present or represented by Alternates or by proxy. Should the votes be equally divided, the Chairman of the meeting has a second or casting vote. Exceptionally, for decisions on the matters enumerated in sub-clauses 3 to 8 of Article 21 a two-thirds majority of votes is required.

Article 28, second paragraph

Any shareholder or group of shareholders representing 20 per cent of the authorized capital as well as any holder of beneficiaries' shares or group of holders of beneficiaries' shares representing 20 per cent of the total amount of beneficiaries' shares may require the appointment of an additional auditor.

Article 30, second paragraph

The net profit shall be distributed between shareholders in proportion to the nominal value of shares and the amount of beneficiaries' shares of which they are registered holders. To this effect the amount of beneficiaries' shares shall be calculated on the basis of a lump sum of 5,000 EMA u/a per share.

Article 31, second and third paragraphs

It shall be wound up by liquidators appointed by the General Assembly. Any shareholder or group of shareholders representing 20 per cent of the authorized capital as well as any holder of beneficiaries' shares or group of holders of beneficiaries' shares representing 20 per cent of the total amount of beneficiaries' shares may require the appointment of an additional liquidator.

Once the liabilities of the Company have been satisfied and the shares repaid, the balance remaining shall be distributed between shareholders in proportion to the nominal value of

Dans les cas énumérés sous les points 3 à 8 et 13 de l'Article 10, les décisions requièrent une majorité des deux tiers des voix des actions et parts bénéficiaires.

Article 18, dernier alinéa

Chaque administrateur a un droit de vote proportionnel aux voix de l'actionnaire ou du groupe d'actionnaires qui ont proposé sa désignation, déterminées conformément à l'Article 14 des présents Statuts.

Article 23, deuxième alinéa

Les décisions du Conseil sont prises à la majorité des voix des administrateurs présents ou représentés par des suppléants ou par procuration. En cas d'égalité des voix, celle du président de séance est prépondérante. Par exception pour les décisions portant sur les points 3 à 8 de l'Article 21, une majorité des deux tiers des voix est requise.

Article 28, deuxième alinéa

Tout actionnaire ou groupe d'actionnaires représentant 20 % du capital social, ainsi que tout porteur de parts bénéficiaires ou groupe de porteurs de parts bénéficiaires représentant 20 % du nombre total des parts bénéficiaires, peuvent exiger la désignation d'un commissaire-vérificateur additionnel.

Article 30, deuxième alinéa

Le bénéfice net est réparti entre les actionnaires proportionnellement au montant nominal des actions et au montant des parts bénéficiaires qui leur appartiennent. A cet effet, le montant des parts bénéficiaires est calculé sur la base forfaitaire de 5.000 u/c AME par part.

Article 31, deuxième et troisième alinéas

Cette liquidation est effectuée par des liquidateurs désignés par l'Assemblée générale. Tout actionnaire ou groupe d'actionnaires représentant 20 % du capital social, ainsi que tout porteur de parts bénéficiaires ou groupe de porteurs de parts bénéficiaires représentant 20 % du nombre total des parts bénéficiaires, peuvent exiger la désignation d'un liquidateur.

Après extinction du passif et remboursement des actions, le solde disponible est réparti aux actionnaires au prorata du montant nominal des actions et du montant des parts bénéficiaires.

Betrags der ihnen gehörenden Gewinnanteilscheine verteilt. Dazu wird der Betrag der Gewinnanteilscheine unter Zugrundelegung eines Pauschalbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens je Anteilschein berechnet.

the shares and the amount of the beneficiaries shares of which they are registered holders. To this effect the amount of beneficiaries' shares shall be calculated on the basis of a lump sum of 5,000 EMA u/a per share.

ficiaires leur appartenant. A cet effet, le montant des parts bénéficiaires est calculé sur la base forfaitaire de 5.000 u/c AME par part.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.